

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/26 vom 9. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2009_26

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/26 du 9 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/26 del 9 settembre 2009

Regeste

Art. 6 UVG; Art. 4 ATSG: Unfall beim Anschlagen eines Zahns mit einer Tasse beim Trinken infolge Lachens wegen eines Witzes bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. September 2009, UV 2009/26).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 1.2 Nach der Definition des Unfalls bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumstände in Betracht fallen (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E. 2b mit Hinweisen; BGE 122 V 233 E. 1, 118 V 61 E. 2b, 283 E. 2a, je mit Hinweisen). Das heisst mit anderen Worten, dass das schädigende Ereignis den Rahmen des gewöhnlichen Ablaufs der betreffenden Verrichtungen sprengen und über die Anforderungen, die die Tätigkeit üblicherweise an den Körper stellt, hinausgehen muss (RKUV 1994 Nr. U 185 S. 80 E. 2). 1.3 Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen (RKUV 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 176 f.). Der ungewöhnliche Faktor liegt in solchen Fällen darin, dass die körperliche Bewegung durch etwas Programmwidriges oder Sinnfälliges wie Ausgleiten, Stolpern, reflexartiges Abwehren eines Sturzes usw. gestört wird (RKUV 2004 Nr. U 502 S. 183 f. E. 4.1, 1999 Nr. U 333 S. 199 E. 3c/aa und Nr. U 345 S. 422 E. 2b; Maurer, a.a.O., S. 176 f.; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 27 f.).

E. 2

2.1 Unstreitig ist im vorliegenden Fall, dass der gemeldete Zahnschaden durch eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors verursacht worden ist, die eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit zur Folge hatte. Streitig und zu prüfen ist, ob beim Vorfall vom 12. Februar 2008 auch das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors gegeben ist und damit ein Unfall im Sinne des Art. 4 ATSG vorliegt.

2.2 Laut Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) stellt das Anstossen mit dem Trinkglas an einen Schneidezahn beim Trinken nichts Ungewöhnliches dar, selbst wenn dies mit einer gewissen Heftigkeit erfolgt. Es handelt sich dabei um einen durchaus üblichen und alltäglichen Vorgang. Das EVG weist darauf hin, dass hier auch nichts Programmwidriges wie Stolpern, Stossen oder Ausrutschen geschehe, welches den üblichen Vorgang beim Trinken, nämlich das Führen des Glases zum Mund, beeinträchtigt (RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137; vgl. auch SVR 2002 KV Nr. 40). In Bezug auf den vorliegenden Fall sieht jedoch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine zum gewöhnlichen Bewegungsablauf hinzugetretene Programmwidrigkeit darin gegeben, dass das Erzählen eines Witzes durch den Sohn der Beschwerdeführerin bei dieser als reflexartige, unwillkürliche Reaktion ein Lachen und dadurch das Anschlagen ihres Schneidezahns an der Tasse ausgelöst habe. Der normale Ablauf, d.h. das Heranführen der Tasse zum Mund beim Trinken aus der Tasse, sei mithin durch einen Reflex auf einen plötzlich in der Aussenwelt aufgetretenen Umstand programmwidrig gestört worden. Der natürliche Bewegungsablauf könne durch unmittelbare physische Einwirkung eines Gegenstands bzw. einer Drittperson oder aber - wie im konkreten Fall - durch eine verbale Äusserung, welche eine unwillkürliche Reaktion bzw. einen Reflex ausgelöst habe, programmwidrig gestört werden. Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, dass das Lachen wie auch das Erzählen von Witzen Bestandteile geselliger Runden seien, womit jederzeit gerechnet werden müsse. So könne das Lachen nicht als Umstand betrachtet werden, welcher den natürlichen Bewegungsablauf programmwidrig beeinflusst habe. Unverhofftes Lachen gehöre ohne Weiteres zum üblichen Geschehensablauf einer Unterhaltung im Familienkreis.

2.3 Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit dient dazu, unter den mannigfaltigen kleinen und kleinsten Insulten des täglichen Lebens jene Vorfälle auszusondern, die als einmalig, eben nicht alltäglich erscheinen. Es sollen damit jene Schädigungen erfasst werden, die sich dadurch auszeichnen, dass die Situation, in der die Schädigung entstanden ist, den Rahmen des Alltäglichen in sinnfälliger Weise sprengt. Die Ungewöhnlichkeit kann in der Art der vorgenommenen Handlung selbst liegen. Sie kann aber auch darin bestehen, dass bei der Vornahme einer alltäglichen Handlung ein ungewöhnliches Ereignis hinzutritt (BGE 134 V 72; vgl. dazu RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100; SVR 2001 KV Nr. 50 S. 145 E. 3a). - Fest steht, dass mit dem Anstossen der Beschwerdeführerin mit der Tasse an einem ihrer Schneidezähne ein übliches und alltägliches Geschehen vorliegt, das für sich allein kein sinnfälliges Zusatzereignis beinhaltet, welches beim Trinkvorgang nicht regelmässig vorkommt (RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137). Der dem in Erwägung 2.2 genannten Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist jedoch nicht mit dem hier zu beurteilenden zu vergleichen. Im Falle von RKUV 1996 Nr. U 243 S. 137 war der natürliche Bewegungsablauf des Zum-Mund-Führens eines Trinkglases ohne äussere Einwirkung insoweit programmgemäss erfolgt, als erst beim Ansetzen des Glasrandes dieser statt auf die Unterlippe an einen Frontzahn stiess, wobei ein Stücklein Zahn abbrach. Im Gegensatz dazu geriet bei der Beschwerdeführerin die Kopfhaltung sowie das Führen der Tasse zu den Lippen ausgerechnet beim Versuch, aus einer Tasse zu trinken,

infolge Lachens über eine Pointe eines von ihrem Sohn erzählten Witzes ausser Kontrolle und mündete nachvollziehbar programmwidrig in eine unkoordinierte Bewegung, welche zur schädigenden Einwirkung (Schlag der Tasse gegen den Schneidezahn) führte. Das Lachen sowie auch das Erzählen von Witzen stellen zwar übliche und alltägliche Bestandteile geselliger Runden dar. In der zeitlichen Kombination mit dem Trinken bzw. im Ablauf - die Beschwerdeführerin lachte genau in dem Moment als sie die Tasse zum Mund führte - stellen sie jedoch ein zum natürlichen Bewegungsablauf hinzukommendes Zusatzereignis im Sinne einer Programmwidrigkeit dar, womit die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors nicht verneint werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2009 i/S L. [8C_500/2008]). 2.4 Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin unter den gegebenen Umständen die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors und damit die Erfüllung des Unfallbegriffs zu Unrecht verneint. Der Vorfall vom 12. Februar 2008 ist als Unfall im Sinn von Art. 4 ATSG zu qualifizieren. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Versicherungsleistungen der Beschwerdegegnerin ist daher zu bejahen.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 2. Februar 2009 gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, für das Unfallereignis vom 12. Februar 2008 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf eine Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts (Art. 61 lit. g ATSG). Diese ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 2. Februar 2009 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, für das Unfallereignis vom 12. Februar 2008 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu erbringen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.